

das sepulcrum schließenden Platte, einerlei, ob die Reliquienkapsel wirklich entfernt und das Grab wirklich geöffnet wurde oder nicht (c. 1. 3, X h. t. 3, 40); 3. wenn der Altartisch (auch ohne Verletzung des sepulcrum) so gebrochen wird, daß Kelch und Patene auf dem das sepulcrum enthaltenden Bruchtheile nicht mehr rubricenmäßig stehen können. Jede andere Verletzung des Altarsteines ist ohne Belang. Bei dem Tragaltare kommen nur die beiden letzten Gründe der Exsecration in Betracht. Jedoch sind die Reliquien in demselben regelmäßig bloß durch das äußerlich hervortretende Siegel des Bischofs verschlossen, so daß dessen Verletzung den Altar exsecrirt. Ferner bewirkt ein durch die Mitte des Altarsteines gehender Bruch nicht nothwendig Exsecration, da der übrig bleibende Theil, falls das Siegel unverletzt ist, so verschoben werden kann, daß für Kelch und Patene entsprechender Raum ist. Zweifel über die Consecration entscheidet der Bischof (Schmalzgruber, h. t. 3, 40, n. 43). Die Exsecration einer Kirche hat keinen Einfluß auf die Altäre und umgekehrt (c. 1, X h. t. 3, 40).

II. Während bei der Exsecration die Thatfache der Zerstörung des Kirchengebäudes maßgebend ist, tritt bei der Pollution die öffentliche, argwühnenerregende und den Ort des Frevels entscheidende Schuld in den Vordergrund. Es sind nämlich vorwiegend schwere und zugleich entscheidende Verbrechen, welche benedicirte wie consecrirte Kirchen, ferner Altäre und Friedhöfe so entweihen, daß diese ohne vorhergehende Sühne (reconciliation) nicht mehr benutzt werden dürfen. Jene müssen aber öffentlich bekannt sein und sind stricte zu interpretiren. Im Einzelnen bewirkt Pollution 1. die Beerbigung eines Ungetauften in der Kirche oder auf dem Friedhofe (c. 27. 28, De consecr. D. I). Zweifelloso Ausnahmen machen die Ratchumenen, sowie das mit der Mutter vor seiner Geburt gestorbene Kind. Richtiger werden aber die ungetauften Kinder überhaupt ausgenommen. Die Leiber der Ungläubigen sind auszugraben, und die Kirchenthürme müssen abgeschabt oder besser, um die Exsecration zu vermeiden, neu angestrichen werden; 2. die Beerbigung eines Excommunicirten (vitandus) daselbst (c. 7, X h. t. 3, 40). In diesem Falle ist die exhumatio nicht vorgeschrieben; 3. jede freiwillige, strafbare Verwundung in der Kirche oder auf dem Friedhofe mit tödtlichem Ausgang, selbst dann, wenn dieser außerhalb erfolgt (c. 19, De consecr. D. I; c. 4, X h. t. 3, 40); 4. jede freiwillige, ungerechte, schwere Verwundung mit bedeutendem Blutverlust innerhalb der Kirche oder auf dem Friedhofe, wenngleich diese selbst nicht mit dem Blute befaßt werden (c. 20, De consecr. D. I; c. 4, X h. t. 3, 40). In den beiden Fällen unter 3. und 4. macht es keinen Unterschied, ob sich der Verwundende innerhalb oder außerhalb der Kirche bzw. des Friedhofes befindet, ebenso wenig, ob derselbe sich oder einen Andern verwundet. Da-

gegen sind Nothwehr, zufällige Verwundung, Verwundung durch einen Wahnsinnigen oder Trunkenen zweifellos auszunehmen, richtiger auch die Execution eines Urtheils. Der Verwundete muß sich in der Kirche, nicht auf dem Dache, auf dem Gewölbe oder in der Sacristei befinden; 5. jeder freiwillige, wenngleich an sich gestattete Erguß des menschlichen Samens innerhalb der Kirche oder auf dem Friedhofe (c. 19. 20, De consecr. D. I; c. 10, X h. t. 3, 40; c. 5, X De adult. et stupro 5, 16). Durch die Pollution einer Kirche werden die altaria fixa und der anstoßende Friedhof mitbetroffen. Eben so hat die Pollution eines altaris fixum die Befleckung der ganzen Kirche zur Folge. Dagegen erstreckt sich die Pollution eines Friedhofes weder auf die anstoßende Kirche, noch auf einen angrenzenden selbständigen Friedhof. Die Pollution, deren Eintritt übrigens nicht erst durch sententia declaratoria entschieden werden muß, wird gesühnt durch Gebet und Beprengung mit Weihwasser. Jedoch sind folgende Unterschiede hervorzuheben: 1. Die Reconciliation eines Altars oder einer consecrirten Kirche kann nur durch den Ordinarius oder einen von diesem bevollmächtigten Bischof vorgenommen werden. Ein Priester bedürfte in diesem Falle päpstlicher Delegation (c. 9, X h. t. 3, 40). 2. Ist eine Kirche nur benedicirt, wozu der Bischof einen Priester bevollmächtigen kann, so kann die Reconciliation ebenfalls durch einen Priester geschehen. Derselbe bedarf jedoch, trotz der gegen theiligen Ansicht mancher Auctoren, bischöflicher Vollmacht, wie auch das Rituale voraussetzt. Durch die Reconciliation der Kirche wird zugleich der anliegende Friedhof reconcillirt. 3. Wurde der polluirte Friedhof von dem Bischofe benedicirt, so geschieht die Reconciliation entweder durch diesen oder einen von ihm bevollmächtigten Priester. 4. Hat endlich ein Priester den betreffenden Friedhof benedicirt, wozu bischöfliche Vollmacht erforderlich ist, so geschieht die Reconciliation ebenfalls durch einen vom Bischof delegirten Priester. Die bei der bischöflichen Reconciliation anzuwendenden Gebete finden sich in dem Pontificale, jene für die priesterliche Reconciliation in dem Rituale. [Kreuzwahl.]

Entwicklungslehre ist der vornehmere Name für die auf dem Boden der modernen Naturforschung erwachsene Vorstellungsweise, welche auch Abstammungslehre, Descendenztheorie oder Darwinismus genannt wird. Nach derselben sollen wir die lebende Natur und ihre heutige Gestalt als das Ergebniß eines in der Vergangenheit liegenden Processes ansehen, in welchem aus wenigen einfachen Urformen lediglich nach mechanischen Gesetzen und ohne das Dazwischentreten einer nach Zwecken thätigen Ursache allmählig die ganze Fülle und Mannigfaltigkeit der jetzt vorhandenen Pflanzen- und Thierwelt hervorgegangen ist. Der Grundgedanke in seiner Allgemeinheit ist nicht eben neu. Den Versuchen materialistischer Weltklärung hat er von Alters